

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/09 BH

L 3 AS 2233/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 4032/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und K r a u ß
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom 24. Juli
2009 (B 4 AS 30/09 BH), mit dem der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskosten-
hilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 2009 - L 3 AS 2233/09 - abgelehnt worden ist,
wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger macht im Ausgangsverfahren Untätigkeit des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) geltend. Er hat am 26.6.2009 mit einem von ihm verfassten Schreiben vom selben Tag für ein Verfahren der Beschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 20.5.2009, der ihm am 2.6.2009 zugestellt worden ist, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Ein Erklärungs-vordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antrags-schreiben des Klägers nicht beigelegt. Der erkennende Senat hat diesen Antrag durch Beschluss vom 24.7.2009 (B 4 AS 30/09 BH) abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger sinngemäß Gegenvorstellung erhoben.
- 2 Die Gegenvorstellung ist aus den im Beschluss vom 24.7.2009 genannten Gründen unbegründet (*zur Zulässigkeit der Gegenvorstellung in Fällen abänderbarer vorangegangener Entscheidungen Bundesfinanzhof, Beschluss vom 1.7.2009 - V S 10/07*). Darüber hinaus kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn der beabsichtigte Rechtsbehelf hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Dies ist nicht der Fall.
- 3 Das LSG hat die Berufung des Klägers als nicht statthaft angesehen und als unzulässig verworfen, weil noch gar keine Entscheidung des SG ergangen war. Die Revision ist jedoch nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach Lage der Akten sowie den Ausführungen des Klägers nicht zu erkennen.

